

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40.2

Datum: 10.02.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/1536

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	08.03.2022			
Inklusionsbeirat	09.03.2022			
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	15.03.2022			

Betreff: Ergänzung zur Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09. Dezember 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit beschließt die Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit mit den eingefügten Ergänzungen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 09.12.2021 (Anlage) die Ergänzung der am 02. Dezember 2021 vom Rat geschlossenen Neufassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit beantragt.

Die Änderungen sollen wie folgt gefasst werden:

a) Erster Satz der Präambel:

Mit der Sport- und Freizeitförderung möchte die Stadt Troisdorf ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sport- und Freizeitangebotes mit seinen gesundheitlichen, sozialen **und inklusiven** Funktionen leisten.

b) Letzter Satz der Präambel:

Dabei hat sich die Stadt Troisdorf insbesondere die Förderung von Kindern, Jugendlichen **und Menschen mit Behinderungen** zum Ziel gesetzt.

c) § 3 Zuschussarten:

Für die Grundförderung von Menschen mit Behinderungen.

- d) In der Sitzung des Rates am 02.12.2021 bat die SPD-Fraktion um Konkretisierung des § 10 Vereinsfusionen und Fusionen von Jugendabteilungen. Hier wurde um konkrete Benennung der Fördervoraussetzungen gebeten.

Zu den Anträgen:

- a) und b) Die Anpassung der Präambel ist in der beigelegten Entwurfsfassung der Förderrichtlinie Sport und Freizeit erfolgt.
- c) Nach vielfacher Rückmeldung Troisdorfer Sportvereine werden Menschen mit Behinderungen, sofern es die Ausübung der jeweiligen Sportart ermöglicht, in den Trainingsablauf integriert. Insofern erhalten die Vereine auch für junge Menschen mit Behinderungen bereits über die in den Förderrichtlinien verankerten Jugendförderungen entsprechende Mittel. Es stellt sich die Frage an welchen sachlichen Kriterien eine Grundförderung gemessen werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Nachprüfbarkeit nicht zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird empfohlen, von einer Grundförderung abzusehen, da die Förderung wie erwähnt, bereits über die Förderbeträge in den §§ 4 und 5 abgedeckt ist. Vielmehr ist es sinnvoll, einzelne Projekte der Sport- und Freizeitvereine zur Inklusion zu fördern. Hiermit würde im neuen § 4 a durch die Förderung von Inklusionsprojekten mit 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.000,00 € eine Anregung für die Vereine geschaffen.

Die Verwaltung hat zudem die Anregung des Inklusionsbeirates aufgegriffen und recherchiert, welche Troisdorfer Sportvereine aktuell bereits gesonderte Angebote für Menschen mit kognitiven Handicaps anbieten. In der Troisdorfer Sportvereinslandschaft ist es so, dass diese Menschen sofern es von den sportlichen Anforderungen möglich ist, in den „normalen“ Trainingsbetrieb eingebunden werden. Gezielte Angebote für die genannte Personengruppe sind bisher nicht ins Leben gerufen worden.

- d) Zur Konkretisierung soll der § 10 folgendermaßen erweitert werden:
Sofern die rechtlichen Voraussetzungen einer Fusion, einem Zusammenschluss von bestehenden Jugendabteilungen im Rahmen einer Vereinsneugründung vorliegen, kann eine einmalige Förderung für sächliche

Ausstattung nach folgender Staffelung, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel, erfolgen:

100-150 aktive und passive Mitglieder:	5.000,00 €
151-300 aktive und passive Mitglieder:	7.500,00 €
301-600 aktive und passive Mitglieder:	10.000,00 €
600- aktive und passive Mitglieder:	12.500,00 €

Auf Antrag kann ein weiterer einmaliger Zuschuss zur Personalausstattung im Sinne einer nachhaltigen Bestandssicherung geprüft werden. Über diesen einmaligen Zuschuss zur Personalausstattung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

Die Verwendung der Förderungen sind binnen 24 Monaten nach Förderzuteilung dem Schulverwaltungs- und Sportamt nachzuweisen.

Über die Förderanträge entscheidet der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete